



Hamburgische Architektenkammer
Eintragungsausschuss
Grindelhof 40
20146 Hamburg
GERMANY

**Anzeige auswärtiger Berufsangehöriger über die Aufnahme einer Tätigkeit
nach § 1 HmbArchG in der Freien und Hansestadt Hamburg**

nach dem Hamburgischen Architektengesetz (HmbArchG)
in der Fassung vom 11.04.2006 (HmbGVBl. S. 157), geändert am 18.11.2008 (HmbGVBl. S. 384)

1. Persönliche Daten:

Familiename (ggf. anderslautender Geburtsname – bitte Urkunde über Namensänderung in Kopie beifügen)

Vornamen (Rufname bitte hervorheben)

Geburtsdatum

Geburtsort / Staat

Staatsangehörigkeit

2. Wohnanschrift:

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort / Staat

Telefon

Fax

Mobiltelefon

E-Mail

3. Büroanschrift:

Bürobezeichnung, Firma, Arbeitgeber oder Dienststelle

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort / Staat

Telefon

Fax

Durchwahl

E-Mail

4. Hiermit zeige ich gem. § 9 Abs. 2 HmbArchG meine Absicht an, in der Freien und Hansestadt Hamburg eine Tätigkeit nach § 1 HmbArchG aufzunehmen.
5. Ich übe folgenden Tätigkeit nach § 1 HmbArchG im Staat meiner Niederlassung rechtmäßig aus und belege dies mit beiliegender Bescheinigung der zuständigen Stelle:
- Architekt / in
 - Innenarchitekt / in
 - Landschaftsarchitekt / in
 - Stadtplaner / in

Berufsbezeichnung im Original

Zuständige Stelle im Staat der Niederlassung

6. Ich übe die unter 5. angegebene Tätigkeit nach § 1 HmbArchG wie folgt aus:
- freischaffend nach § 2 Abs. 2 HmbArchG
 - nicht freischaffend (z.B. angestellt, baugewerblich)
7. Neben der unter 5. angegebenen Tätigkeit, übe ich auch folgende Berufstätigkeiten aus:

-
8. Ich führe folgende Akademische Grade, staatlich verliehene Titel, Amtsbezeichnungen:

(z.B. Dipl.-Ing. (FH), Dr.-Ing., Master of...; bitte Urkunde als amtlich beglaubigte Kopie beifügen)

9. Ich besitze folgenden Abschluss über eine theoretischen Berufsausbildung:

Studiengang / Fachrichtung (bitte Abschlusszeugnis als amtlich beglaubigte Kopie beifügen)

Hochschule / Stadt / Staat

Regelstudienzeit (in Kalenderjahren; bitte Bescheinigung zur Ausbildungsdauer / -inhalt beifügen)

10. Ich erkläre, dass
- a) mir die Ausübung des Architekten- oder Stadtplanerberufs oder einer ähnlichen Tätigkeit weder nach § 70 oder 132a des Strafgesetzbuches, noch nach § 35 Absatz 1 der Gewerbeordnung untersagt ist,
 - b) ich innerhalb der letzten zehn Jahre vor Stellung des Antrages nicht wegen eines Verbrechens oder sonstigen Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden bin,
 - c) ich nicht geschäftsunfähig bin oder eine Betreuung in Vermögensangelegenheiten für mich bestellt ist,
 - d) ich keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 des Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung abgegeben habe; kein Insolvenzverfahren über mein Vermögen eröffnet und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist,
 - e) meines Wissens kein Verfahren nach den Buchstaben (a) bis (d) eingeleitet worden ist,
 - f) ich nicht in einer Architekten- oder Stadtplanerliste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen bin.
11. Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Auskunft den nach § 3 Abs. 1 HmbArchG geführten Listen und Verzeichnissen. Die dort enthaltenen Angaben dürfen von der Hamburgischen Architektenkammer veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die oder der Betroffene über die beabsichtigte Veröffentlichung unterrichtet wurde und ihr nicht widerspricht. Die Daten der Mitglieder werden derzeit auf der Internetseite der Hamburgischen Architektenkammer (HAK) und Bundesarchitektenkammer (BAK) veröffentlicht.
- Hiermit widerspreche ich der o.a. Veröffentlichung meiner Daten durch die HAK und BAK.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift Antragsteller/in

An die
Hamburgische Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg

per Fax 040-441841-44

ERKLÄRUNG ZUR BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG



.....
Familiennamen

.....
Vorname

.....
Geburtsdatum / Ort

.....
ggf. Nr. in der Architekten-/ Stadtplanerliste

1. Ich erkläre hiermit im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 5 des Hamburgischen Architektengesetzes (bitte zutreffende Erklärung ankreuzen und ggf. ergänzen):

Ich bin eigenverantwortlich tätig und erbringe die üblichen Leistungen im Tätigkeitsfeld meiner Fachrichtung/en. Ich bin entsprechend dem Umfang und der Art meiner eigenverantwortlichen Berufstätigkeit angemessen berufshaftpflichtversichert und weise dies mit der beigefügten **aktuellen Bestätigung meiner Versicherung** nach.

Ich bin eigenverantwortlich tätig, erbringe aber nicht alle üblichen Leistungen im Tätigkeitsfeld meiner Fachrichtung/en, sondern die unten genau bezeichneten Leistungen. Ich bin entsprechend dem Umfang und der Art meiner eigenverantwortlichen Berufstätigkeit angemessen berufshaftpflichtversichert und weise dies mit der beigefügten **aktuellen Bestätigung meiner Versicherung** nach. Art der Leistungen:

.....
Bitte ergänzen (z.B. Gutachten, Bauüberwachung).

Ich übe derzeit ausschließlich die folgenden **nicht-eigenverantwortlichen Tätigkeiten** im Rahmen eines sonstigen Dienstverhältnisses ohne selbstständige Einstandspflichten im werkvertraglichen Sinne aus:

.....
Bitte ergänzen (z.B. Tätigkeit als Angestellte/r, als freier Mitarbeiter ohne werkvertragliche Pflichten).

Ich übe derzeit keine berufliche Tätigkeit aus.

2. Ich erkläre hiermit, dass ich mich vor Übernahme eines neuen Auftrages, ggf. außerhalb der bisher versicherten eigenverantwortlichen Tätigkeit, gegen Haftpflichtansprüche, die aus dieser neuen Berufsausübung herrühren können, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Tätigkeit angemessen versichern und diese Versicherung vor dem ersten Tätigwerden gegenüber der Hamburgischen Architektenkammer nachweisen werde.

.....
Datum

.....
Eigenhändige Unterschrift

Anlage (ggf.): Bestätigung des Versicherers über eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung

Information zur Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Berufsangehörigen

Über die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Berufsangehörigen des Landes Hamburg entscheidet der unabhängige Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer auf Grundlage des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchTG).

Eine Eintragung ist nur möglich, wenn der Bewerber keinen Wohnsitz, keine Niederlassung und auch keinen Dienst- oder Beschäftigungsort im Land Hamburg hat.

Auswärtige Berufsangehörige mit Sitz in Deutschland, die nach dem Recht eines anderen deutschen Bundeslandes zur Führung einer geschützten Berufsbezeichnung der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung (§ 1 HmbArchTG) berechtigt sind, dürfen bei einer Tätigkeit in der Fachrichtung in Hamburg die entsprechende geschützte Berufsbezeichnung ohne eine Eintragung in der Berufsliste oder im Verzeichnis der auswärtigen Berufsangehörigen des Landes Hamburg führen, wenn Sie in der Freien und Hansestadt Hamburg weder einen Wohnsitz, noch eine Niederlassung oder ihren Dienst- oder Beschäftigungsort haben (§ 9 HmbArchTG). Eine Anzeige oder ein Antrag braucht in diesem Fall nicht eingereicht werden.

Berufsangehörige mit Niederlassung im Ausland, die nicht durch ein anderes deutsches Bundesland die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung haben, müssen, um zur Führung einer geschützten Berufsbezeichnung der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung (§ 1 HmbArchTG) berechtigt zu sein, in das besondere Verzeichnis der auswärtigen Berufsangehörigen eingetragen werden. Hierfür sind Sie verpflichtet, das erstmalige Erbringen von Leistungen in der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung in Hamburg vorher anzuzeigen und einen Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Berufsangehörigen zu stellen. Über die Aufnahme in das Verzeichnis wird eine Bescheinigung ausgestellt, deren Gültigkeit auf höchstens 5 Jahre befristet ist und auf Antrag verlängert werden kann (§ 9 HmbArchTG).

Mit der Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Berufsangehörigen ist keine Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer und auch keine Pflichtteilnahme an dem Versorgungswerk der Architekten verbunden. Auswärtige Berufsangehörige sind jedoch verpflichtet die Berufspflichten (§ 19 HmbArchTG) einzuhalten und eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Informationen zur Versicherungspflicht erhalten Sie unter recht.akhh.de auf unserer Informationsseite.

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine schriftliche Eingangsbestätigung, ggf. weitere Hinweise und den voraussichtlichen Sitzungstermin, an dem der Eintragungsausschuss Ihren Antrag verhandeln wird. Einen Überblick der geplanten Sitzungstermine und weitere Informationen finden Sie unter eintragung.akhh.de auf unseren Informationsseiten.

Für die Bearbeitung des Antrages wird nach Kostenordnung eine Gebühr in Höhe von 250 € mit dem Eingang des Antrages fällig. Nach Antragseingang erhalten Sie einen Zahlungshinweis.

Bitte lesen Sie unsere folgenden Informationen zu den benötigten Antragsunterlagen. Bei weiteren Fragen zum Eintragungsverfahren erreichen Sie Herrn Heymann per E-Mail an eintragung@akhh.de oder unter T 040 441841-40.



Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 44 18 41-0
F 040 44 18 41-44
www.akhh.de

Antragsunterlagen

Für einen Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Berufsangehörigen sind die folgenden Unterlagen einzureichen. Sie erhalten diese Unterlagen nicht zurück.

1. **Antrag** auf Eintragung in das Verzeichnis („Anzeige“) im Original. Datum und Unterschrift nicht vergessen!
2. **Ausweis oder Reisepass** als Kopie (Vor- und Rückseite) zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes.
3. **Bescheinigung der rechtmäßigen Berufsausübung im Herkunftsland** durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Staate der Niederlassung (z.B. Architektenkammer, Ministerium, Registrierungsstelle) im Original, sowie ggf. eine Übersetzung von einem in Deutschland öffentlich bestellten Dolmetscher. Ein Verzeichnis der in Deutschland öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer finden Sie unter www.justiz-dolmetscher.de im Internet. Die Bescheinigung muss bestätigen, dass die betreffende Tätigkeit (z.B. als Architekt) rechtmäßig ausgeübt wird und die Ausübung der Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

Zusätzlich muss bestätigt werden, dass der Beruf innerhalb der letzten 10 Jahre mindestens 2 Jahre im Niederlassungsstaat ausgeübt wurde. In den Fällen in denen der Beruf oder die Ausbildung zu dem Beruf im EU-Herkunftsland oder gleichgestellten Drittstaaten reglementiert ist und dies von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestätigt wird, ist ein Nachweis der Berufsausübung für mindestens 2 Jahre nicht notwendig.

4. **Nachweis der Berufsqualifikation / Berufsausbildung** durch beglaubigte Ausfertigungen von Prüfungszeugnissen oder sonstige Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen, sowie ggf. eine Übersetzung von einem in Deutschland öffentlich bestellten Dolmetscher.

Bei Berufsangehörigen die nicht rechtmäßig in der EU oder gleichgestellten Drittstaaten niedergelassen sind oder nicht über einen nach EU-Recht anerkannten Hochschulabschluss verfügen, muss die Gleichwertigkeit der Hochschulausbildung nachgewiesen und durch den Eintragungsausschuss festgestellt werden.

5. **Verantwortliche Erklärung zur Berufsausübung** im Original, mit der bestätigt wird, dass der Beruf eigenverantwortlich und unabhängig gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 HmbArchG ausübt wird – wenn die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „freischaffend“ geführt werden soll. Datum und Unterschrift nicht vergessen!



Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 44 18 41-0
F 040 44 18 41-44
www.akhh.de

Datenschutzinformationen für Kammermitglieder, Interessenten und Vertragspartner

Mit den folgenden Informationen gibt die Hamburgische Architektenkammer (HAK) Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die HAK und Ihre Datenschutzrechte, insbesondere nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)¹. Welche personenbezogenen Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise von der HAK genutzt werden, ist kontextabhängig. Daher werden nicht alle hier aufgeführten Informationen auf Sie zutreffen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung bei der HAK verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlich ist die

*Hamburgische Architektenkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Grindelhof 40
20146 Hamburg
Telefon: 040 441841-0
Fax: 040 441841-44
E-Mail: info@akhh.de
Internet: www.akhh.de*

Unser Datenschutzbeauftragter ist:

*Herr Christian Tomaske
E-Mail: ct@ufdi.de
Telefon: 05721 820999-1*

2. Für welche Zwecke verarbeitet die HAK personenbezogene Daten?

Die HAK verarbeitet personenbezogenen Daten grundsätzlich zur Erfüllung ihrer aus § 14 des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchTG)² folgenden Aufgaben.

Darüber hinaus verarbeitet die Kammer personenbezogenen Daten zur Durchführung und Aufrechterhaltung der laufenden Geschäfte. In diesem Rahmen werden Namen und Kontaktdaten von Betroffenen bei Lieferanten und Dienstleistern verarbeitet.

3. Welche Daten und Datenquellen nutzt die HAK?

Die HAK verarbeitet vorrangig Daten, die sie unmittelbar von Kammermitgliedern und anderen Betroffenen erhält. Zudem verarbeitet die HAK – soweit für die Erbringung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich –

personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handels- und Partnerschaftsregister, Internet) zulässigerweise gewinnt oder die ihr von anderen öffentlichen Stellen (z.B. anderen Architektenkammern, Staatsanwaltschaften, Gerichten, Sozialträgern, Versicherungsgesellschaften) berechtigt übermittelt werden.

In § 26 Abs. 2 HmbArchTG ist eine Auflistung der Daten von den dort genannten Betroffenen enthalten, die von der HAK in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben regelmäßig verarbeitet werden. Dazu gehören: Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade, Geburtsdaten, Anschriften der Wohnungen, der beruflichen Niederlassungen und der Dienst- oder Beschäftigungsorte sowie telekommunikative Kontaktdaten (Telefon- und Faxnummern und E-Mail Adressen), Fachrichtungen und Tätigkeitsarten, Angaben zur Berufsausbildung, zur praktischen Tätigkeit und zu einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger durch die HAK, Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat, Eintragungsverfügungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem Ehrenverfahren sowie Sperrungen und Löschungen in der Architekten- oder der Stadtplanerliste oder in den Verzeichnissen nach § 3 Abs. 1 HmbArchTG, Angaben und Nachweise zur Erfüllung der Berufspflichten, insbesondere in Bezug auf das Bestehen eines angemessenen Versicherungsschutzes nach § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 Nummer 5 HmbArchTG sowie sonstige Angaben im Interesse der betroffenen Person oder Gesellschaft und mit deren Zustimmung, zum Beispiel im Zusammenhang mit Tätigkeitsschwerpunkten oder Zusatzqualifikationen.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage verarbeitet die HAK Ihre Daten?

Die HAK verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO, den nationalen Datenschutzgesetzen und den Datenverarbeitungsregelungen des HmbArchTG.

a) zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e EU-DSGVO)

Personenbezogene Daten verarbeitet die HAK, sofern dies zur Erfüllung ihrer aus § 14 HmbArchTG folgenden gesetzlichen Aufgaben nötig ist.

b) aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO)

¹ Die EU-DSGVO, die in Artikel 4 Begriffserklärungen enthält, finden Sie zum Download auf der Kammerwebsite www.akhh.de/mitglieder/recht.

² Das HmbArchTG finden Sie zum Download auf der Kammerwebsite www.akhh.de/mitglieder/recht.

Soweit Sie der HAK eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit formlos (z.B. per E-Mail an datenschutz@akhh.de) widerrufen werden. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft, so dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten unberührt bleibt.

c) aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO)

Die HAK unterliegt als Körperschaft des öffentlichen Rechts diversen rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere nach § 26 Abs. 3 und 4 des HmbArchTG.

d) zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO)

Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der HAK (z.B. Dienstleistungs-, Werk- oder Mietverträge) erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten.

5. An wen werden die Daten weitergegeben?

Die HAK gibt personenbezogene Daten nur weiter, wenn gesetzliche Bestimmungen (§ 26 HmbArchTG) dies gestatten. Zu den Empfängern gehören:

- das Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg
- das Deutsche Architektenblatt (DAB)
- Behörden (Gerichte, Staatsanwaltschaft) und sonstige öffentliche Stellen (Architektenkammern, Sozialträger) der Bundesrepublik Deutschland und auswärtiger Staaten
- Auskunftsbegehrende bei berechtigtem Interesse.

6. Werden Daten von der HAK in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet statt, soweit es § 26 Abs. 4 HmbArchTG gestattet oder Sie Ihre Einwilligung erteilt haben. Denkbar wäre eine solche Übermittlung z.B. zur Strafverfolgung im Ausland oder im Zusammenhang mit der Anerkennung Ihrer Berufsbezeichnung in Drittstaaten.

7. Wie lange speichert die HAK personenbezogene Daten?

Eine Löschung der bei der HAK gespeicherten Daten erfolgt, wenn diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer nicht mehr erforderlich sind. In der Regel beträgt die Frist fünf Jahre nach der Löschung der Eintragung der Person aus den entsprechenden

Listen und Verzeichnissen. Weitere Aufbewahrungs- und damit Löschfristen von sechs bzw. zehn Jahren ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben des Handelsgesetzbuchs und der Abgabenordnung. Sonstige Kontaktdaten löscht die HAK nach vier Jahren.

8. Welche Datenschutzrechte haben Betroffene?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO, das Recht auf Widerspruch gegen eine Verarbeitung gemäß Artikel 21 EU-DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 EU-DSGVO. Wenn Sie von diesen Rechten Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich an die HAK, z.B. per E-Mail an datenschutz@akhh.de.

Weiter haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO verstößt (Artikel 77 EU-DSGVO).

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien und Hansestadt Hamburg
Ludwig-Erhard-Str 22, 7. OG
20459 Hamburg
Telefon.: 040 / 428 54 - 4040
E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de
Internet: www.datenschutz-hamburg.de

Sie können sich auch an unseren Datenschutzbeauftragten wenden, wenn Sie der Meinung sind, dass eine unrechtmäßige Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns erfolgt. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter den unter 1. angegebenen Kontaktdaten.

Stand: Oktober 2021